

# Gestaltungsrichtlinien für Verkaufsbuden und -stände auf dem Rothenburger Reiterlesmarkt vom 26.04.2018

---

## 1. Grundkonstruktion

- 1.1. Die Verkaufsbuden werden grundsätzlich von der Stadt Rothenburg ob der Tauber zur Verfügung gestellt. Wenn eigene Buden verwendet werden, müssen sie analog der städtischen Buden gebaut sein. Dies beinhaltet auch die Vordachkonstruktion mit der Verblendung zur Anbringung einer Girlande. Die Maße der Holzverblendung sind der technischen Zeichnung zur Vordachkonstruktion zu entnehmen. Abweichungen können standortbedingt zugelassen werden.
- 1.2. Für die Vordachkonstruktion an den städtischen Buden wurden von einem Ingenieurbüro statische Nachweise für die tragenden Kragbauteile erstellt. Abweichende Vordach-, Budenwand- oder Dachkonstruktionen, sowie die gesamte Standsicherheit, liegen in der Eigenverantwortung des Budenbesitzers. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber behält sich vor, die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises bzw. die Bestätigung der Standsicherheit durch einen Tragwerksplaner einzufordern.
- 1.3. Die Baustoffe der Buden – außer Holz – müssen mindestens schwerentflammbar sein. Holz muss gehobelt sein.
- 1.4. Die Buden sind im Farbton RAL 6013 auszuführen. Anstriche, die nach dem Erhärten noch leicht entflammen, dürfen nicht verwendet werden.
- 1.5. Die Budendächer sind einheitlich mit einer schwer entflammaren (DIN 4102 B 1) Folie abzudichten. Dabei ist in Abstimmung mit der Stadt Rothenburg ob der Tauber eine Folie im Material STAM 6002, 630 g/m<sup>2</sup> in einem ziegel-rot-braunen Farbton ähnlich RAL 3005 „weinrot“ zu verwenden. Bei städtischen Leihbuden ist die Folie enthalten.

## 2. Außendekoration

- 2.1. Die Unterfütterung der Budenaufbauten (Bretter und Ziegelsteine) zum Ausgleich des Gefälles muss auf eine Höhe von ca. 20 cm mit Tannenzweigen o. ä. dicht verkleidet und verdeckt sein.
- 2.2. Die Seitenwände der Holzbuden sind dicht mit Wedel zu dekorieren.
- 2.3. In, an, auf und vor den Buden dürfen Plakate, Werbeschilder, -tafeln oder Schriftzüge nur nach Rücksprache mit der Stadt Rothenburg, Amt für Messen und Märkte angebracht werden. Die Sicherheit der nach oben zu öffnenden Klappe ist zu gewährleisten.
- 2.4. Die Girlande wird bei allen Buden oberhalb der Lichterkette durch den Bauhof der Stadt Rothenburg angebracht.
- 2.5. Künstliches Tannengrün an den Außenseiten der Buden ist grundsätzlich nicht zulässig.

### **3. Innendekoration**

- 3.1. Die Marktbuden sind entsprechend dem weihnachtlichen Charakter mit Lichterketten, Weihnachtskugeln, Sternen, Tannenzweigen o.ä., zu gestalten.
- 3.2. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange es frisch ist.
- 3.3. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.
- 3.4. Die Klappen, Rück- und Seitenwände (Innenseite) der Buden sind ansprechend zu gestalten. Der optische Eindruck der Bude muss einen weihnachtlichen Charakter vermitteln.
- 3.5. Dekostoffe müssen schwer entflammbar gemäß DIN 4102 B1 sein. Ein Nachweis muss erbracht werden, z.B. durch Vorlegen der Rechnung. Das Nachrüsten der Stoffe ist mit Imprägniermittel B1 möglich.

### **4. Sicherheit**

- 4.1. Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden. Es darf an den Ständen nur für einen Tagesbedarf bereitgehalten werden.
- 4.2. In jeder Bude ist mindestens 1 Feuerlöscher (Pulverlöscher), Löschmittelmenge 6 kg bzw. 6 l der Klasse A, B, C bereitzustellen.
- 4.3. Bei Imbissbetriebe mit Fritteuse, Fettpfanne oder Grill ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher bereitzustellen.
- 4.4. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).
- 4.5. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (DGU Vorschrift 79), die TRGS 510 und die TRGS 800 anzuwenden. Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist das spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr und dem Ordnungsamt abzustimmen. Das Wechseln der Gasflaschen während des Betriebes ist nicht zulässig. Es dürfen keine leeren Gasflaschen oder Ersatzgasflaschen in oder in der Nähe der Bude gelagert werden. Für Imbissbetriebe ist eine Gasprüfung durch einen Fachbetrieb Pflicht. Die Mitarbeiter müssen im Gebrauch der Gasflaschen unterwiesen werden, ein Unterweisungsnachweis ist vorzulegen.

### **5. Girlandenbeleuchtung**

- 5.1. Die Girlandenbeleuchtung muss vom Beschicker außen an der Verblendung des Vordaches angebracht werden. Dabei muss alle 40 cm eine Fassung für ein Leuchtmittel angebracht sein. Die Durchgangshöhe muss gewährleistet sein.
- 5.2. An den Girlanden ist folgendes Leuchtmittel zu verwenden: LED, opal matt, warmweiss, ähnlich 2700 Kelvin, in Tropfenform, Durchmesser ca. Ø 45 mm, Lichtstärke vergleichbar mit 25 W Glühlampe.

## **6. Innenbeleuchtung**

6.1. Die allgemeine Innenbeleuchtung der Verkaufsstände und die gezielte Ausleuchtung des Sortiments sind den Beschickern überlassen.

6.2. Farb- und Blinkeffekte, sowie grelle, kaltweiße Lichtfarben sind jedoch untersagt.

## **7. Lebensmittel**

7.1. Imbiss- und Ausschankbetriebe haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts, insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene, zu beachten. Es besteht die Möglichkeit der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 72 Seuchen- und Umwelthygiene).

## **8. Abweichungen**

8.1. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 zugelassen werden.